

Stiftung Lebensraum - Mensch. Boden. Wasser. Luft.

Satzung

Präambel

Von Menschen verursachte Umweltzerstörung, Klimaveränderung und Ressourcenvernichtung stellen uns vor gesellschaftliche und technologische Herausforderungen. Ein neues gemeinsames und weltweites Handeln ist gefordert, um drohende Armut, soziale Verwerfungen, Landflucht, Ressourcenknappheit, Biodiversitätsverluste, Bodendegradation und Wasserverschmutzung in den nächsten Jahrzehnten abzumildern und umzukehren (sog. ressourcengenerierendes Wirtschaften).

Die **Stiftung Lebensraum** möchte konstruktive und regionale Lösungen beitragen, die diesen globalen Herausforderungen begegnen und die Sicherung natürlicher Ressourcen mit umfassendem Umwelt- und Klimaschutz verbinden. Diese sollen zur nachhaltigen, kreislauforientierten Versorgung und zur Weiterentwicklung demokratischer Gesellschaftsmodelle beitragen. Durch eine systematische Verbreitung der Lösungsansätze wird versucht, eine möglichst große, idealerweise globale Wirkung zu erzielen.

Wesentliche Elemente in der Arbeit der **Stiftung Lebensraum** sind das Grundverständnis für eine »einzugsgebietsorientierte Kreislaufwirtschaft« sowie das Finden und Etablieren regenerativer, zukunftsweisender Techniken und Verfahren. Dazu gehören unter anderem Landnutzungssysteme aber auch neue sozio-ökonomische Modelle, städtebauliche Gestaltungskonzepte und neue Formen innovativer, ökosystemischer Stadt-Umlandbeziehungen.

Zweck der **Stiftung Lebensraum** ist es, Impulse zu setzen für die Schaffung nachhaltiger, vernetzter und zukunftsfähiger Lebensräume mit hoher Lebensqualität und dabei die ökologischen und sozialen Lebensgrundlagen sowie die Artenvielfalt zu sichern und ein solidarisches Wachstum zu fördern. Hierzu konzipiert und unterstützt sie ökologische und zukunftsfähige Modellregionen und verbreitet systematisch ganzheitliche Konzepte.

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Stiftung Lebensraum - Mensch. Boden. Wasser. Luft.“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Sitz der Stiftung ist Hengstbacherhof.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- (2) Zwecke der Stiftung sind
 - die Förderung von Wissenschaft und Forschung
 - die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe insbesondere auch zur Förderung von Wissens- und Know-How-Transfer
 - die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie des Umweltschutzes einschließlich des Klimaschutzes

- die Förderung der Tierzucht, der Pflanzenzucht und der Kleingärtnerei
- die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit.

(3) Die Zwecke der Stiftung werden insbesondere verwirklicht durch

- Aufbau und Betrieb von Innovations- und Schulungszentren zur Erprobung und praxisnahen Vermittlung von Verfahren, Technologien, Systemen und Modellen
- Aufbau und Weiterentwicklung von Demonstrationsanlagen, Leuchtturm- und Lernprojekten sowie Erfahrungsräumen für eine zukunftsweisende, ökologische, regenerative und dezentrale Landnutzung und Versorgungswirtschaft mit weitgehend geschlossenen Stoffkreisläufen und hoher Artenvielfalt
- Schaffung und Nutzung von Instrumentarien für die Entwicklung und aktive Verbreitung von Konzepten, Methoden und Kompetenzen z.B. zur Stärkung des persönlichen Wachstums durch Wahrnehmung, Bildung und Selbstbefähigung
- Durchführung und Unterstützung von Forschungs- und Entwicklungsprojekten auch im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit
- Aufbau und Weiterentwicklung innovativer, ökosystemischer Stadt-Umland-Beziehungen
- Stärkung ländlicher Regionen durch Förderung und Initiierung regionaler Kreislaufwirtschaftsmodelle
- Konzeption und Initiierung von zukunftsfähigen Modellregionen (Lebensräumen) mit hoher Lebensqualität und Gesundheit sowie Unterstützung entsprechender Initiativen
- Aufbau einer nationalen und internationalen Wissensplattform zum Austausch von Erfahrungen, Methodenkompetenz und Konzepten
- planmäßiges Zusammenwirken im Sinne von § 57 Absatz 3 AO mit anderen steuerbegünstigten Körperschaften zu den vorbenannten Stiftungszwecken.

(4) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Stifter und ihre Erben sowie die Mitglieder der Stiftungsorgane erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

(6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(7) Die aufgeführten Zwecke müssen nicht gleichzeitig und in gleichem Maße verwirklicht werden.

(8) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Absatz 1 Satz 2 AO, sofern sie nicht im Wege der Mittelbeschaffung gemäß § 58 Nr. 1 AO tätig wird.

(9) Die Stiftung kann zur Verwirklichung des Stiftungszwecks Zweckbetriebe unterhalten.

(10) Die Stiftung kann andere Körperschaften oder Gesellschaften gründen, sich an solchen beteiligen oder sie liquidieren, soweit dies der Verfolgung ihrer satzungsmäßigen Zwecke nicht entgegensteht.

§ 3 Stiftungsvermögen

(1) Das Vermögen der Stiftung besteht aus

- a. dem Grundstockvermögen (bei Errichtung: 25.000 Euro)
- b. dem zum Verbrauch bestimmten Vermögen (bei Errichtung: 20.000 Euro)
- c. Zuwendungen (Zustiftungen und Spenden) und
- d. Erträgen.

- (2) Das Grundstockvermögen ist seinem Wert möglichst ungeschmälert zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind nach den Regeln ordentlicher Wirtschaftsführung zulässig. Umschichtungsgewinne dürfen für die Erfüllung der Stiftungszwecke verwendet werden. Das Stiftungsvermögen ist von fremden Vermögen getrennt zu halten.
- (3) Zuwendungen wachsen dem Grundstockvermögen nur zu, wenn sie ausdrücklich zu seiner Erhöhung bestimmt sind (Zustiftungen); ansonsten wachsen sie dem zum Verbrauch bestimmten Vermögen zu. Die Stiftung ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, diese Zuwendungen anzunehmen. Spenden sind zeitnah zu verwenden.
- (4) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben und deckt ihre Verwaltungskosten aus dem zum Verbrauch bestimmten Teil des Stiftungsvermögens, aus den Erträgen des Stiftungsvermögens sowie aus Spenden und sonstigen Zuwendungen, soweit diese nicht ausdrücklich zur Erhöhung des Grundstockvermögens bestimmt sind.
- (5) Die Stiftung kann ihre Mittel im Rahmen der steuerlichen Vorschriften ganz oder teilweise Rücklagen zuführen.
- (6) Das unantastbare Vermögen und das zum Verbrauch bestimmte Vermögen sowie die jeweiligen Zuwendungen, Erträge und Aufwendungen sind in der Buchführung voneinander zu trennen.
- (7) Ein Rechtsanspruch Dritter auf die Gewährung von Stiftungsmitteln besteht aufgrund dieser Satzung nicht.

§ 4 Stiftungsorganisation

- (1) Organe der Stiftung sind der Vorstand, das Kuratorium und der Stifterrath.
- (2) Ein Mitglied des Vorstands kann nicht zugleich dem Kuratorium angehören.
- (3) Die Mitglieder der Stiftungsorgane üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen angemessenen Auslagen und Aufwendungen.
- (4) Ehrenamtliche Mitglieder der Stiftungsorgane haften nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.
- (5) Mitglieder des Vorstands können auch hauptamtlich für die Stiftung tätig sein. Die Entscheidung darüber, ob und in welcher Höhe eine angemessene Vergütung oder Ersatz für tatsächlich getätigte Aufwendungen gezahlt wird, obliegt dem Kuratorium. Für die Aufwandsentschädigung kann ein Pauschalbetrag festgesetzt werden.
- (6) Der Vorstand kann zur Führung der laufenden Geschäfte eine(n) Geschäftsführer(in) bestellen. Der Vorstand regelt durch Vorstandsbeschluss die Aufgaben des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin und seine/ihre Vertretungsbefugnis.
- (7) Soweit ein(e) Geschäftsführer(in) bestellt ist, kann er/sie dem Vorstand als ordentliches Mitglied angehören.
- (8) Der Vorstand gibt sich im Einvernehmen mit dem Kuratorium eine Geschäftsordnung, in der insbesondere die Aufgabenverteilung festgelegt werden kann.
- (9) Die Mitglieder des Vorstandes können an den Sitzungen des Kuratoriums und des Stifterrates mit beratender Stimme teilnehmen. Dies gilt nicht, wenn im Einzelfall über sie persönlich beraten wird.

§ 5 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei und höchstens sieben Personen. Der erste Vorstand wird durch die Stifter mit dem Stiftungsgeschäft festgelegt. Danach beruft das Kuratorium die Mitglieder des Vorstandes auf Vorschlag des Vorstandes.
- (2) Geborenes Mitglied ist Joachim Böttcher als Stifter.
- (3) Die Amtszeit der anderen Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre. Wiederberufungen sind möglich. Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Vorstandsmitglieder bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtszeit aus, hat das Kuratorium auf Vorschlag des Vorstandes für den Rest der Amtszeit ein Ersatzmitglied zu berufen, wenn ansonsten die Mindestzahl der Vorstandsmitglieder unterschritten würde.
- (4) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine(n) Vorsitzende(n) und eine(n) stellvertretende(n) Vorsitzende(n).
- (5) Dem Vorstand sollen Personen angehören, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung in Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung aufweisen. Mindestens ein Mitglied soll in Finanz- und Wirtschaftsfragen sachverständig sein.
- (6) Aus wichtigem Grund können Mitglieder des Vorstands durch das Kuratorium mit einer 2/3-Mehrheit der Anwesenden abberufen werden. Vor der entsprechenden Abstimmung hat das betroffene Vorstandsmitglied Anspruch auf Gehör.
- (7) Der Vorstand ist bei Bedarf, jedoch mindestens einmal pro Halbjahr, durch die/den Vorsitzende(n) oder die/den stellvertretende(n) Vorsitzende(n) bei Wahrung einer Einladungsfrist von einer Woche und unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Die Einladung auf elektronischem Weg wahrt die Schriftform, sofern eine Empfangsbestätigung nachweisbar ist. Die Vorstandssitzung kann sowohl als persönliches Treffen als auch virtuell (z.B. per Videoschaltung oder Telefonkonferenz) erfolgen.
- (8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder teilnimmt. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
- (9) Beschlüsse können auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden, sofern eine Empfangsbestätigung nachweisbar ist.
- (10) Über die Ergebnisse der Sitzungen bzw. Beschlussfassungen sind Ergebnisprotokolle zu fertigen, die von dem/der Vorsitzenden oder dem/der stellvertretenden Vorsitzenden zu unterzeichnen und allen Vorstandsmitgliedern innerhalb von vier Wochen nach der Sitzung bzw. der Beschlussfassung zuzuleiten sind.

§ 6 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand führt und verwaltet die Geschäfte der Stiftung im Rahmen der Satzung und der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere
 - a) Aufstellung des Wirtschaftsplanes
 - b) Vergabe der Stiftungsmittel auf der Grundlage der Förderkriterien, der Vorschläge und der Auswahl des Kuratoriums
 - c) Unterrichtung des Kuratoriums über die Stiftungsaktivitäten mindestens einmal jährlich
 - d) Erstellung der Jahresrechnung mit der Vermögensübersicht, in der das Grundstockvermögen gesondert ausgewiesen ist, und eines Tätigkeitsberichts.

- (3) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Vorstand handelt durch zwei seiner Mitglieder, von denen eines der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende sein muss. Das Kuratorium kann hiervon abweichend einem Mitglied des Vorstandes Einzelvertretungsberechtigung und die Befreiung von den Beschränkungen des § 181 Bürgerliches Gesetzbuch erteilen.

§ 7 Kuratorium

- (1) Das Kuratorium besteht aus mindestens drei und höchstens zwölf Personen. Das erste Kuratorium wird durch die Stifter mit dem Stiftungsgeschäft festgelegt.
- (2) Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Wiederberufung ist möglich. Der Stiftungsvorstand kann zu berufende Personen empfehlen. Die Wahl erfolgt durch den Stifterrat. Wählbar sind insbesondere solche Personen, die aufgrund von gesellschaftspolitischem, sozialem oder fachbezogenem Engagement in besonderer Weise für diese Aufgabe qualifiziert sind und sich im Sinne der Stiftungszwecke um die Belange des Gemeinwesens verdient gemacht haben und in der Öffentlichkeit als glaubwürdige Repräsentanten des Stiftungsgedankens auftreten können.
- (3) Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Mitglieder des Kuratoriums bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des Kuratoriums vor Ablauf seiner Amtszeit aus, hat der Stifterrat für den Rest der Amtszeit ein Ersatzmitglied zu berufen, wenn ansonsten die Mindestzahl der Kuratoriumsmitglieder unterschritten würde.
- (4) Das Kuratorium wählt eine(n) Vorsitzende(n) des Kuratoriums und dessen/deren Stellvertreter.
- (5) Aus wichtigem Grund können Mitglieder des Kuratoriums vom Vorstand und vom Stifterrat mit einer Mehrheit von jeweils 2/3 der satzungsmäßigen Mitglieder abberufen werden. Vor der entsprechenden Abstimmung hat das betroffene Mitglied Anspruch auf Gehör.
- (6) Das Kuratorium ist bei Bedarf, jedoch mindestens einmal pro Halbjahr, durch die/den Vorsitzende(n) oder die/den stellvertretende(n) Vorsitzende(n) bei Wahrung einer Einladungsfrist von einer Woche und unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Die Einladung auf elektronischem Weg wahrt die Schriftform, sofern eine Empfangsbestätigung nachweisbar ist. Die Kuratoriumssitzung kann sowohl als persönliches Treffen als auch virtuell (z.B. per Videoschaltung oder Telefonkonferenz) erfolgen.
- (7) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder teilnimmt. Beschlüsse des Kuratoriums werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
- (8) Beschlüsse können auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden, sofern eine Empfangsbestätigung nachweisbar ist.
- (9) Über die Ergebnisse der Sitzungen bzw. Beschlussfassungen sind Ergebnisprotokolle zu fertigen, die von dem/der Vorsitzenden oder dem/der stellvertretenden Vorsitzenden zu unterzeichnen und allen Kuratoriumsmitgliedern innerhalb von vier Wochen nach der Sitzung bzw. der Beschlussfassung zuzuleiten sind.

§ 8 Aufgaben des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium wacht über die Einhaltung der Stiftungszwecke und berät den Vorstand hinsichtlich der Festlegung der konkreten Ziele und Prioritäten der Stiftung. Es kann vom Vorstand jederzeit Einsicht in sämtliche Geschäftsunterlagen der Stiftung verlangen und ist von ihm regelmäßig, d. h. mindestens einmal im Jahr über die Aktivitäten der Stiftung zu unterrichten.

(2) Zu den Aufgaben des Kuratoriums gehören insbesondere:

- die Bestellung der Vorstandsmitglieder auf Vorschlag des Vorstandes
- die Abberufung der Vorstandsmitglieder
- die Prüfung und Genehmigung des Wirtschaftsplanes für das jeweilige Haushaltsjahr sowie der Jahresrechnung mit der Vermögensübersicht und dem Tätigkeitsbericht
- die Genehmigung von Geschäften, die im Einzelfall vom verabschiedeten Haushaltsplan um mehr als 25.000 € abweichen
- die Festlegung der Förderkriterien stiftungsfremder Projekte,
- das Vorschlagsrecht hinsichtlich der zu fördernden stiftungsfremden Projekte sowie die Auswahl der stiftungseigenen Projekte innerhalb des vom Vorstand vorgegebenen Stiftungsprogramms.

§ 9 Der Stiferrat

- (1) Der Stiferrat besteht aus den Stiftern sowie aus den Zustifterinnen und Zustiftern, die mindestens 500 € (in Worten: fünfhundert Euro) zum Grundstockvermögen beigetragen haben. Er kann auf Vorschlag des Kuratoriums oder des Stiferrates um Personen erweitert werden, die den Nachweis erbracht haben, dass sie sich durch Ihr Engagement im Sinne des Stiftungszweckes verdient gemacht haben. Die Zugehörigkeit zum Stiferrat ist freiwillig.
- (2) Juristische Personen können dem Stiferrat nur unter der Bedingung und so lange angehören, als sie eine natürliche Person zu ihrem Vertreter in den Stiferrat bestellen und dieses der Stiftung schriftlich mitteilen.
- (3) Sind Fachausschüsse eingerichtet worden, können ihre Mitglieder, soweit sie nicht Stimmrecht haben, mit beratender Stimme an den Treffen des Stiferrates teilnehmen.
- (4) Der Stiferrat wird mindestens einmal im Jahr von dem/der Vorsitzenden des Kuratoriums mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu einer Sitzung einberufen. Er ist ferner dann einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder des Stiferrates die Einberufung schriftlich beim Kuratorium beantragt. Die Einladung auf elektronischem Weg wahrt die Schriftform, sofern eine Empfangsbestätigung nachweisbar ist. Die Stiferratsitzung kann sowohl als persönliches Treffen als auch virtuell (z.B. per Videoschaltung oder Telefonkonferenz) erfolgen.
- (5) Der Stiferrat ist bei satzungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Zahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse können auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden, sofern eine Empfangsbestätigung nachweisbar ist. Zu Beginn jeder Sitzung wählt der Stiferrat aus seiner Mitte eine/n Protokollführer/in. Über die Ergebnisse der Sitzungen bzw. Beschlussfassungen sind Ergebnisprotokolle zu fertigen, die von der/dem Protokollführer/in und von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen und allen Mitgliedern der Stiftungsorgane innerhalb von vier Wochen nach der Sitzung bzw. der Beschlussfassung zuzuleiten sind.
- (6) Der Zuständigkeit des Stiferrates unterliegen die Kenntnisnahme des Wirtschaftsplanes für das jeweilige Haushaltsjahr sowie der Jahresrechnung mit der Vermögensübersicht und dem Tätigkeitsbericht. Ferner wählt der Stiferrat die Mitglieder des Kuratoriums auf Empfehlung des Vorstandes mit der einfachen Mehrheit der teilnehmenden Mitglieder. Sollte keine Mehrheit für die/den Empfohlene/n zustande kommen, besteht die Möglichkeit, eine andere Person zu wählen.

§ 10 Fachausschüsse

- (1) Der Stiftungsvorstand kann Fachausschüsse einrichten und sie mit einem Budget ausstatten.
- (2) Aufgabe der Fachausschüsse ist die Beratung der Stiftungsorgane in allen Angelegenheiten ihres Fachgebiets sowie die Durchführung von stiftungseigenen Projekten und sonstigen Veranstaltungen im Rahmen der Vorgaben des Vorstandes sowie des Kuratoriums.
- (3) Der Stiftungsvorstand erlässt für die Arbeit der Fachausschüsse in Abstimmung mit dem Kuratorium eine Geschäftsordnung.
- (4) Alle Mitglieder des Kuratoriums, des Stiferrates und des Vorstandes sind berechtigt, an den Sitzungen der Fachausschüsse teilzunehmen.
- (5) Die Fachausschüsse haben über die Verwendung des Budgets einmal jährlich Rechenschaft gegenüber den Stiftungsorganen abzulegen.

§ 11 Änderung der Satzung

- (1) Änderungen der Satzung sind grundsätzlich möglich, wenn hierdurch der Stiftungszweck oder die Organisation der Stiftung nicht wesentlich verändert wird. Die Ergänzung der Zwecke ist im Zusammenhang mit einer Zustiftung jederzeit möglich. Die Änderung der Zwecke ist hingegen nur möglich, wenn die Umstände sich derart verändert haben, dass eine Zweckverwirklichung in der von den Stiftern beabsichtigten Form nicht mehr möglich ist. Satzungsänderungen sind durch gemeinsamen Beschluss von Stiftungsvorstand und Kuratorium mit einer jeweiligen 2/3 Mehrheit der satzungsmäßigen Mitglieder möglich. Abwesende Stimmberechtigte können eine schriftliche Vollmacht erteilen. Durch eine Änderung der Satzung darf die Gemeinnützigkeit der Stiftung nicht beeinträchtigt werden.
- (2) Der Stiferrat ist über jede Änderung der Satzung zu informieren.
- (3) Beschlüsse nach Absatz 1 bedürfen der Anerkennung durch die Stiftungsbehörde.

§ 12 Auflösung der Stiftung / Zusammenlegung

- (1) Vorstand und Kuratorium können gemeinsam mit einer Mehrheit von 3/4 ihrer satzungsmäßigen Mitglieder die Auflösung der Stiftung oder die Zusammenlegung mit einer oder mehreren anderen steuerbegünstigten Stiftungen beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen und auch die nachhaltige Erfüllung eines nach § 11 geänderten oder neuen Stiftungszwecks nicht in Betracht kommt. Die durch die Zusammenlegung entstehende Stiftung muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.
- (2) Beschlüsse nach Absatz 1 bedürfen der Anerkennung durch die Stiftungsbehörde.

§ 13 Stiftungsaufsicht

Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsrechts.

§ 14 Anfallberechtigung

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 Absatz 2 dieser Satzung.
- (2) Der Vorstand und das Kuratorium bestimmen diese Körperschaft in gemeinsamem Beschluss mit einer jeweiligen 2/3 Mehrheit der satzungsmäßigen Mitglieder.